

Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen

– HessenFonds –

Merkblatt Standardprodukt „Bürgschaft für Bankkredite“

Ziel der Maßnahme

Die Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind, dienen der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Hessen durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Hessen hätte.

Die Stabilisierungsmaßnahmen adressieren den Kapitalbedarf von Unternehmen, die die Kriterien der Ziffer 3.1. der Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind (Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – HStMRL), erfüllen.

Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Bürgschaften des Landes Hessen zielen darauf ab, das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit neu begebener Schuldtitel und neu begründeter Verbindlichkeiten zu stärken.

Zu diesem Zweck werden Bürgschaften u.a. für Kredite von in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituten gewährt.

Bürgschaften für Kredite sind unter der HStMRL nur möglich, wenn die Bürgschaft mehr als 2,5 Millionen Euro beträgt. Fälle mit einem geringeren Bürgschaftsbetrag sind von dem Anwendungsbereich der Stabilisierungsmaßnahme Bürgschaft ausgenommen, können sich aber für andere Förderprogramme (z.B. dem Landesbürgschaftsprogramm Hessen) qualifizieren.

Es gelten für Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Bürgschaften des Landes Hessen die unten genannten Bedingungen.

Antragsteller

Anträge können von Unternehmen der Realwirtschaft gestellt werden. Unternehmen der Realwirtschaft sind Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (StFG), keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StFG sind und keine Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz des Bundes (StFG) erhalten haben.

Das Unternehmen muss seinen Sitz oder einen wesentlichen Tätigkeitschwerpunkt in Hessen haben. Ein Unternehmen hat einen wesentlichen Tätigkeitschwerpunkt in Hessen, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten und mindestens 50 Beschäftigte dem Land Hessen zuzuordnen sind.

Gefördert werden Unternehmen, die jedenfalls im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro und

1. Umsatzerlöse von mehr als 10 und höchstens 50 Millionen Euro oder
2. zwischen 50 und 249 Arbeitnehmer haben.

Unabhängig von den vorstehenden Größenkriterien sind Start-Up-Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens 5 Mio. Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals).

Die Berechtigung setzt voraus, dass der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Europäischen Union zu qualifizieren war (Definition gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – ABl. L 187 vom 26.06.2014, Seite 1).

Mit dem Antragsformular ist eine Hausbankerklärung zu übermitteln.

Antragsvorhaben

Es können Bankkredite, Darlehen oder Kreditlinien für Investitionen und Betriebsmittel verbürgt werden. Die Gewährung von Bürgschaften für sonstige Kreditformen, wie z.B. Avale, steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Bürgschaften

Das Land Hessen übernimmt Stabilisierungsmaßnahmen in Form von Bürgschaften für bis zum 30. Juni 2021 neu begebene, nicht nachrangige Schuldtitel oder neu begründete Verbindlichkeiten. Die nachträgliche Übernahme von Bürgschaften für bereits begebene Schuldtitel und sonstige bereits begründete Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen; das umfasst auch Umschuldungen.

Bürgschaften werden nicht übernommen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Landes Hessen gerechnet werden muss.

Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal 5 Jahre.

Der Gesamtbetrag der zu garantierenden Verbindlichkeit darf nicht höher sein als die doppelte jährliche Lohnsumme des Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder 25 % der Umsatzerlöse des Kreditnehmers in 2019.

Die Bürgschaft darf 90 Prozent des Kapitalbetrags der Verbindlichkeit nicht überschreiten.

Für die Bürgschaft ist (neben einem Antragsentgelt, aber inklusive der Verwaltungskosten) eine Bürgschaftsprämie zu zahlen. Diese beträgt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 1,0 % des (verbliebenen) Bürgschaftsbetrages. Für Großunternehmen beträgt sie im ersten und den zwei folgenden Jahren 1,0 %, ab dem vierten Jahr 2,0 %. Auf diese Mindestsätze können risikoabhängig individuell festzulegende Aufschläge erfolgen.

Die Bürgschaftsprämie für das erste Berechnungsjahr wird mit dem Versand der Bürgschaftsurkunde an den Kreditgeber fällig. Im ersten Berechnungsjahr ist der vorstehende Betrag zu 1/12 des Jahresbetrages für den begonnenen und die folgenden Monate bis Jahresende zu entrichten. Für die folgenden Berechnungsjahre wird der Bürgschaftsbetrag am 1. Januar desjenigen Jahres zugrunde gelegt, für das die Bürgschaftsprämie erhoben wird. Der Betrag ist jeweils am 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

Die Bürgschaft erfolgt grundsätzlich in Form einer modifizierten quotalen Ausfallbürgschaft.

Auflagen

Zur Finanzierung sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

Eine Bürgschaft für Investitionskredite darf nur dann übernommen werden, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf nicht anders ausgestaltet sein als er ohne Bürgschaft ausgestaltet worden wäre.

Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme der Bürgschaftsprämie dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.

Vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen. Die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des Kreditgebers, ist unzulässig.

Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden.

Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

Für die Übernahme der Bürgschaft ist grundsätzlich ein den Strukturen und Vermögensverhältnissen angemessener Gesellschafterbeitrag erforderlich.

Bei Konzerngesellschaften bedarf es grundsätzlich der Garantie oder sonstigen Mitverpflichtung der Konzernmutter.

Dem Land Hessen und der WIBank sind angemessene Informationsrechte in dem zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber abzuschließende Kreditvertrag einzuräumen.

Eine Bürgschaft darf nicht dazu verwendet werden, Tätigkeiten eines verbundenen Unternehmens zu fördern, das am 31. Dezember 2019 die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt hat.

Mit der übernommenen Bürgschaft darf nicht für kommerzielle Zwecke geworben werden.

Für die Laufzeit der Bürgschaft dürfen Dividenden und sonstige Ausschüttungen nicht geleistet werden. Es darf kein Rückkauf eigener Anteile oder sonstiger Bestandteile des haftenden Eigenkapitals erfolgen.

Solange die besicherte Verbindlichkeit nicht vollständig zurückgeführt oder die Bürgschaft in sonstiger Weise beendet ist, dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaiger Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

Die Übernahme einer Bürgschaft kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

Zusätzliche Auflagen im Falle einer Bürgschaft in Höhe von mehr als 100 Millionen Euro

Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber dem Land Hessen offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber dem Land Hessen offenzulegen. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, bestätigen, dass die Mittel des Landes Hessen nicht in nicht kooperative Jurisdiktionen abfließen.

Vorrang anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Eine Stabilisierungsmaßnahme in Form einer Bürgschaft kommt nicht in Betracht, soweit dem Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dazu gehören insbesondere Finanzierungsmöglichkeiten von Gesellschaftern, Anteilseignern oder sonstigen an dem Unternehmen Beteiligten, der Hausbank des Unternehmens und anderer Kreditinstitute, von Fonds und Beteiligungsgesellschaften sowie von sonstigen nicht-staatlichen Finanzierungs- oder Unterstützungseinrichtungen. Vorrangige anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten sind auch die Angebote der Landesförderbanken oder vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere die Möglichkeit des Erhalts einer Landesbürgschaft nach der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) sowie Angebote der Fonds wie etwa HessenKapital I, II und III und vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen. Das Fehlen anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten hat das Unternehmen, soweit möglich, durch geeignete Dokumente, Erklärungen und Bestätigungen nachzuweisen (wie z.B. durch Vorlage eines Schreibens, mit dem ein Kreditantrag des Unternehmens durch eine Bank abgelehnt wird, Eigenerklärungen der Gesellschafter des Unternehmens, etc.).

Beihilfe

Die Übernahme einer Bürgschaft durch das Land Hessen als Stabilisierungsmaßnahme unter den hier beschriebenen Konditionen erfolgt auf Grundlage der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ (Staatliche Beihilfe Nr. SA.56787 und SA.59433), die auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 und C(2020) 7127 final vom 13.10.2020, „Befristeter Rahmen Ausbruch COVID-19“) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurde.

Kein Rechtsanspruch

Auf Stabilisierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Stabilisierungsmaßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Rechtsgrundlagen

Ausführlichere Informationen zu den Voraussetzungen, Konditionen und sonstigen Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen enthalten insbesondere

1. das Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG) vom 4. Juli 2020,
2. das Hessische Haushaltsgesetz i.d.F. v. 4. Juli 2020,
3. die Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind (Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – HStMRL) sowie
4. der Befristete Rahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020, zuletzt geändert am 13. Oktober 2020.

* * *